



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 576-581)**

Titel **Verordnung zum Schutze des Orts- und
Landschaftsbildes Ellikon am Rhein**

Ordnungsnummer

Datum 23.07.1970

[S. 576] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
2. April 1911,
verordnet:

A. Geltungsbereich

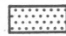
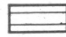




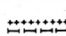
§ 1. Ellikon am Rhein und seine Umgebung werden zur Erhaltung der Landschaft in
ihrer Gesamtwirkung und zur Wahrung der ländlichen Eigenart des Ortsbildes als
geschütztes Gebiet erklärt.

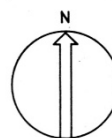
Das Schutzgebiet wird in fünf Zonen eingeteilt, nämlich:

- I. Zone: Naturschutzgebiet
- II. Zone: Landschaftsschutzgebiet
- III. Zone: Landwirtschaftsgebiet

Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon a. Rh. vom
23. Juli 1970 (Zonenplan)



-  I. Zone : Naturschutzgebiet
-  II. Zone : Landschaftsschutzgebiet
-  III. Zone : Landwirtschaftsgebiet
-  IV. Zone : Bauten mit Bewilligung der Baudirektion
-  V. Zone : Wald
-  Grenze des Schutzgebietes
-  Landes-, Kantons- und Gemeindegrenze



0 100 200 300 400

[Grafik] // [S. 577]

IV. Zone: Baugebiet (Bauten mit Bewilligung der Baudirektion)

V. Zone: Wald



§ 2. Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Zonen sind in dem der Verordnung beigegebenen Zonenplan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Verordnung.

B. Vorschriften für die I. Zone

§ 3. Die I. Zone (Naturschutzgebiet) umfasst die naturwissenschaftlich interessanten Gebiete, die zur Hauptsache ausserhalb des Hochwasserschutzdammes liegen, sowie die Waldlichtungen und Rutschhänge südöstlich von Ellikon.

§ 4. Alle Vorkehren und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten, Pflanzen oder Tiere schädigen, gefährden oder stören oder die Beschaffenheit des Bodens verändern können, sind verboten.

Insbesondere sind verboten:

Das Errichten von Bauten aller Art, von Mauern und Einfriedigungen (ausser Weidhägen), von Reklamevorrichtungen, Freileitungen und dergleichen;
das Zelten und Kampieren, das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnbooten und dergleichen sowie das Überlassen von Standplätzen für solche Zwecke;
Abgrabungen, Auffüllungen und Ablagerungen aller Art;
die Düngung;
das Anfachen von Feuer.

§ 5. Einer Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten bedürfen:

Das Entfernen, Versetzen und Neuanpflanzen von Bäumen und Sträuchern;
das Anlegen von Wegen und Dämmen.

Keiner solchen Bewilligungspflicht unterliegt die im bisherigen Rahmen ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung. // [S. 578]

C. Vorschriften für die II. Zone

§ 6. Die II. Zone (Landschaftsschutzgebiet) umfasst die an den Dorfkern grenzenden Gebiete entlang dem Rhein und die Geländeterrasse östlich des Weilers Ellikon.

§ 7. Alle Vorkehren und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten und dasselbe stören können, sind verboten.

Insbesondere sind verboten:

Das Errichten von Hochbauten, Reklamevorrichtungen und dergleichen;
das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen sowie das Überlassen von Standplätzen für solche Zwecke;
das Eröffnen und der Betrieb von Kiesgruben.

§ 8. Einer Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten bedürfen:

Veränderungen an bestehenden Bauten;
das Errichten von Mauern und Einfriedigungen (ausser Weidhägen);
das Aufstellen von Antennen, Freileitungen und dergleichen;
Abgrabungen, Auffüllungen und Ablagerungen aller Art;
das Entfernen von wildwachsenden Bäumen und Gebüschgruppen;
Aufforstungen.



Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigten Vorkehren weder das Landschaftsbild beeinträchtigen noch in anderer Weise den Wert des Schutzgebietes vermindern.

§ 9. Nicht bewilligungspflichtig sind die für die herkömmliche Bestellung von Wald, Feld und Garten nötigen Vorkehren. // [S. 579]

D. Vorschriften für die III. Zone

§ 10. Die III. Zone (Landwirtschaftsgebiet) umfasst das übrige, nicht bewaldete Schutzgebiet ausserhalb des Weilers Ellikon.

Bauten sind nur zulässig, soweit sie für die Ausübung der Land- und Waldwirtschaft notwendig sind und sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

Das Eröffnen und der Betrieb von Kiesgruben ist verboten.

§ 11. Für alle Vorkehren und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten, ist eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten erforderlich.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

Alle in § 8 genannten Vorkehren sowie das Erstellen und Verändern von Bauten aller Art.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigten Vorkehren weder das Landschaftsbild beeinträchtigen noch in anderer Weise den Wert des Schutzgebietes vermindern.

§ 12. Nicht bewilligungspflichtig sind die für die herkömmliche Bestellung von Wald, Feld und Garten nötigen Vorkehren.

E. Vorschriften für die IV. Zone

§ 13. Die IV. Zone umfasst das Gebiet des Weilers Ellikon.

Für alle Vorkehren und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten, ist eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten erforderlich.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

Alle in den §§ 8 und 11 genannten Vorkehren.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigten Vorkehren weder das Landschaftsbild beeinträchtigen noch in anderer Weise den Wert des Schutzgebietes vermindern.

Neubauten haben sich besonders in Stellung, Ausmass, Dachneigung, Fassade und Farbe der vorherrschenden ländlichen Bauweise einzuordnen. // [S. 580]

§ 14. Nicht bewilligungspflichtig sind die für die herkömmliche Bestellung von Wald, Feld und Garten nötigen Vorkehren.

F. Vorschriften für die V. Zone

§ 15. In diese Zone fallen alle Parzellen des in das Schutzgebiet einbezogenen Waldes.

§ 16. Alle Massnahmen im Walde haben die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten. Es sind forstwirtschaftlich die standortsgemässen Pflanzengesellschaften anzustreben und zu erhalten.



G. Bewilligungsverfahren

§ 17. Alle Bewilligungsgesuche sind mit den nötigen Unterlagen, bei Bauten unter Beilage eines Situationsplanes, der Grundriss- und Fassadenpläne sowie eines Beschriebes der für die äussere Gestaltung zur Verwendung kommenden Materialien und Farben und des Verwendungszweckes, dem Gemeinderat einzureichen. Dieser leitet sie mit seiner Stellungnahme an die Direktion der öffentlichen Bauten weiter.

§ 18. Die geplanten Massnahmen dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Direktion der öffentlichen Bauten und gegebenenfalls eine Rodungsbewilligung des Regierungsrates vorliegt.

H. Schlussbestimmungen

§ 19. Der Regierungsrat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere öffentliche Interessen, es rechtfertigen.

§ 20. Gegen alle gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen der Direktion der öffentlichen Bauten kann binnen 20 Tagen vom Empfang an Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. // [S. 581]

§ 21. Bei Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Direktion der öffentlichen Bauten Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Wird einem solchen Befehl keine Folge gegeben, so ist die Direktion der öffentlichen Bauten berechtigt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchzuführen zu lassen.

Ausserdem kann das Statthalteramt Andelfingen Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit Polizeibusse bis auf Fr. 1000.– bestrafen, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen.

§ 22. Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bleiben vorbehalten. Insbesondere finden die Vorschriften der Gemeindebauordnung von Marthalen ergänzend Anwendung.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 23. Juli 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
R. Meier

Der Staatsschreiber i. V.:
Dr. Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.06.2015]